



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

PROTOKOLL

Sitzung Nr. 3
Dienstag, 17. Februar 2015
18:04 - 20:08 Uhr
Kantonsratssaal der Rathauslaube
Genehmigt am: 03.03.2015

Vorsitz:	Dr. Cornelia Stamm Hurter	SVP
Protokoll:	Veronika Michel	Protokollführung
Stimmzähler:	Andi Kunz Rainer Schmidig	AL EVP
Anwesend:	Von total 36 Mitgliedern: Ratspräsident und 31 Mitglieder	
Entschuldigt: Ganze Sitzung:	Beat Brunner Till Hardmeier Res Hauser Patrik Simmler	EDU JFSH JFSH JUSO
Schluss der Sitzung:	Dr. Nathalie Zumstein Urs Fürer	CVP SP

TRAKTANDEN

1	Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung): Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen (Antrag auf vereinfachtes Verfahren)	Seite 7
2	Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014: Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen sowie der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen	Seite 8
3	Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015: Revision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats	Seite 15

PENDENTE GESCHÄFTE**EINGANG TITEL DES GESCHÄFTES**

17.07.2012	Bericht des Stadtrates zur Motion Wullschleger "Gesunde und attraktive Finanzen"	GPK
25.09.2012	VdSR VBSH/RVSH: Ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen	SPK
25.06.2013	VdSR Botschaft zur Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" der FDP/JFSH der Stadt Schaffhausen, Stellungnahme und Gegenvorschlag des Stadtrats	SPK
10.08.2014	Postulat Beat Brunner (EDU): Bereitstellung von Carparkplätzen für Reiseunternehmen in Zentrumsnähe vom 10. August 2014 (Eingang: 19. August 2014)	
01.09.2014	Petition gegen die geplante Aufzoning des Wagenareals	FK Bau
02.09.2014	Postulat Peter Möller (SP): Stadthausgeviert sanieren	
15.09.2014	Interpellation Hermann Schlatter (SVP): Sozialer Wohnungsbau ohne Strategie und ohne Berechtigung durch Parlament und Volk?	
23.10.2014	Postulat Andi Kunz (AL): Kontrollierter Cannabis-Verkauf und Teilnahme an Pilotversuch	
04.11.2014	Interpellation Stefan Marti (SP): Auswertung: Fünf Jahre verkleinertes Parlament	
11.11.2014	VdSR „Zukunft Stadtleben, Baurechtsvergabe Hohberg, Grundstück GB 21'223“	GPK
11.11.2014	VdSR Tempo-30-Zone-Herblingen, Schlosstrasse 9 bis 49, Unterdorf, Im Chloster, Im Höfli	FK Bau
09.12.2014	Postulat Hermann Schlatter (SVP): Kostendeckende Abfallentsorgung	
14.01.2015	Sanierungsprojekt KBA Hard, Planungskredit- und Orientierungsvorlage an die Verbandsgemeinden	
10.02.2015	VdSR Bauabrechnung Neugestaltung Freier Platz	

Kleine Anfragen 2014/2015:

- Kleine Anfrage von Walter Hotz (SVP) vom 31. August 2014: Fragen im Zusammenhang mit der Freistellung Peter Jezler's als Direktor des Museums zu Allerheiligen
- Kleine Anfrage von Diego Faccani (FDP) vom 16. September 2014: Hat die Stadt die Mieteinnahmen nicht nötig?
- Kleine Anfrage von Thomas Hauser (FDP) vom 16. Januar 2015: Eingeschränkte Flexibilisierung der Betriebsweise bei der Kraftwerk Schaffhausen AG?
- Kleine Anfrage von Edgar Zehnder (SVP) vom 10. Februar 2015: Purzelt der Gaspreis durch die Euro-Schwäche?

BESCHLÜSSE UND ERLEDIGTE GESCHÄFTE

**Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung):
Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen (Antrag auf vereinfachtes Verfahren)**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung) sowie den Bericht und Antrag der GPK vom 2. Februar 2015 mit den Anträgen im vereinfachten Verfahren wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 4. November 2014 und vom Bericht der GPK vom 2. Februar 2015 betreffend den Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen mit den von der GPK vorgenommenen Änderungen zu.
3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

**Traktandum 2 Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014:
Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen sowie der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014 und die Anträge in der Schlussabstimmung mit 31:0 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014 betreffend Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung RSS 450.11) sowie von der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen (Feuerwehrverordnung RSS 450.1).
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt folgende Anpassungen der Ziff. 2.5 und 2.8 der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen:

2.5 Einsatzkosten

Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.

Einsatz der Feuerwehrleute/pro Person und Stunde	CHF 60.--
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten/pro Person und Stunde	CHF 60.--

Zur Unterstützung der Rettungsdienste nach Art. 1 Abs. 2 lit. e werden für einen

Einsatz folgende Pauschalen verrechnet:

Autodrehleiter	CHF 450.--
Traghilfe	CHF 250.--

2.8 Unechte Alarmer (Ausrücken ohne Einsatz)

Bei Auslösen eines Alarms bei einer Gefahrenmeldeanlage (Brandmelde-, Sprinkler- oder Gasmeldeanlage) mit Ausrücken des professionellen Feuerlöschpiketts ohne Einsatz betragen die Kosten CHF 640.-- pauschal.

Bei Neuinstallationen einer Gefahrenmeldeanlage sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich.

Für das Bereitstellen und den Betrieb eines professionellen Löschpiketts mit vier Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wird eine jährliche Gebühr von CHF 300.-- pro Gefahrenmeldeanlage erhoben.

3. Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen wird wie folgt geändert:

¹ Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet.

4. Die Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.
5. Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

Traktandum 3 Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015: Revision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015 mit den Anträgen sowie den anlässlich der Ratssitzung vom 17. Februar 2015 beschlossenen Änderungen in der Schlussabstimmung mit 24:4 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015 betreffend Revision der Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats wird wie folgt revidiert:

Art. 32 Abs. 2 GO

² Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt.

Art. 35a GO

¹ Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen.

² Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrats oder des Stadtrats, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.

Art. 42 Abs. 4 und 5 GO

⁴ Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist von diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.

⁵ Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innert eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.

Art. 54 GO

Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt. Die Veröffentlichungen der Beschlüsse sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

Art. 55a GO

¹ Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.

² Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Grossen Stadtrat zurückziehen.

³ Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Grossen Stadtrat findet nicht statt. Dies gilt auch für die Begründung einer allfälligen Dringlichkeit. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.

⁴ Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 57 Abs. 2 GO

² Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden.

Art. 59 Abs. 5 GO

⁵ Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt.

3. Das Verfahrenspostulat von Martin Jung vom 2. Juni 2014 „Ermöglichung der Diskussion bei Interpellationen“ wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.
4. Diese Revision der Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

BEGRÜSSUNG

Die **Ratspräsidentin, Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP)**, eröffnet die Ratssitzung Nr. 3 vom 17. Februar 2015 mit der Begrüssung der Ratsmitglieder, des Stadtpräsidenten, der Herren Stadträte, der Gäste auf der Tribüne sowie der Medienberichterstatter.

Die Ratsmitglieder haben erhalten, bzw. auf ihren Pulten liegen auf:

- Definitives Budget 2015 der Stadt Schaffhausen
- Budget 2015 des Kläranlageverbandes Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen und Flurlingen
- Sanierungsprojekt KBA Hard, Planungskredit- und Orientierungsvorlage an die Verbandsgemeinden
- Vorlage des Stadtrats vom 15. Februar 2015: Bauabrechnung Neugestaltung Freier Platz (Beilage: Schlussabrechnung)
- Kleine Anfrage von Edgar Zehnder (SVP) vom 10. Februar 2015: Purzelt der Gaspreis durch die Euro-Schwäche?
- Antwort des Stadtrats vom 17. Februar 2015 auf die Kleine Anfrage von Urs Tanner (SP): Gedenk Anlass zum Kriegsende am 8. Mai 2015

PROTOKOLL

Das Protokoll der Ratssitzung Nr. 2 vom 20. Januar 2015 wurde vom Büro genehmigt. Es liegt zur Einsichtnahme auf dem Kanzleisch auf.

TRAKTANDENLISTE

Da Beat Brunner (EDU) für die heutige Sitzung entschuldigt ist, kann Traktandum 4 nicht behandelt werden. Daher wird Traktandum 5 Interpellation Hermann Schlatter vom 16. September 2014: "Sozialer Wohnungsbau ohne Strategie und ohne Berechtigung durch Parlament und Volk?" neu als Traktandum 4 vorgezogen.

Es erfolgen keine Änderungswünsche, somit ist dies genehmigt.

Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung): Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen (Antrag auf vereinfachtes Verfahren)

Die GPK hat am 2. Februar 2015 beantragt, Traktandum 1, Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung): Erlass einer Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen gemäss Art. 34 GO im vereinfachten Verfahren zu beschliessen.

Bis Sitzungsende wurde seitens eines Ratsmitglieds oder eines Stadtratsmitglieds kein Widerspruch erhoben, somit gilt das Geschäft als antragsmässig wie folgt beschlossen:

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 4. November 2014 (ergänzte Fassung) sowie den Bericht und Antrag der GPK vom 2. Februar 2015 mit den Anträgen im vereinfachten Verfahren wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 4.

November 2014 und vom Bericht der GPK vom 2. Februar 2015 betreffend den Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen.

2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Finanzkontrolle für die Stadt Schaffhausen mit den von der GPK vorgenommenen Änderungen zu.
3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Es wurde kein Widerspruch erhoben, womit das Geschäft als antragsmässig beschlossen gilt.

**Traktandum 2 Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014:
Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von
kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen sowie der
Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen**

Hermann Schlatter (SVP)

Sprecher der GPK

„Die GPK hat die Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung, RSS 450.11) sowie die Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen (Feuerwehrverordnung, RSS 450.1) an ihrer ersten Sitzung in diesem Jahr verabschiedet. Dabei wurde Eintreten einstimmig beschlossen, auch in der Schlussabstimmung votierten alle 7 GPK-Mitglieder für Zustimmung.“

Für die fachlichen Erläuterungen und Auskunftserteilung war Feuerwehrkommandant Peter Müller sowie der zuständige Referent, Stadtrat Simon Stocker, anwesend. Für ihre kompetenten Erläuterungen danke ich ihnen im Namen der GPK herzlich.

Die Vorlage beinhaltet bekanntlich zwei Hauptthemen:

Einerseits die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen beispielsweise bei Strassenrettungen im Falle eines Unfalls oder den Transport einer Person, welche zum Beispiel in einem oberen Stockwerk wohnt und im Falle von Krankheit oder Unfall via Treppenhaus nicht transportiert werden kann, weshalb die Autodrehleiter zum Einsatz kommt, oder andererseits die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Aufschalten von Alarmanlagen sowie im Falle von Fehlalarmen, bei welchen das Pikett ausrückt.

Der zweite Revisionspunkt betrifft eine missverständliche Formulierung über Beginn und Ende der Feuerwehrplicht, die in der Feuerwehrverordnung zu ersetzen ist.

Die Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (RSS 450.11) wird deshalb unter Absatz 2.5 ergänzt mit den Absätzen für die Autodrehleiter von CHF 450.-- und der Traghilfen von CHF 250.-- pro Stunde.

Diese Dienstleistung können nur Feuerwehren erbringen, welche über eine Autodrehleiter verfügen und auch entsprechende Hilfeeinsätze leisten, so unsere Stadt, Neuhausen am Rheinfluss, Thayngen und Stein am Rhein. Ziel war es, unter den

Gemeinden abgestimmte Gebührenansätze einzuführen; dies ist mit Ausnahme von Thayngen gelungen. Diese Gemeinde verlangt für die Traghilfen einen etwas tieferen Ansatz von CHF 200.--. Nachdem für Gebühren stets das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gilt, gaben diese Ansätze in der GPK keinen Anlass zur Diskussion. Die Verständnisfragen konzentrierten sich auf die mögliche Einsatzart: So haben wir erfahren, dass für eine Person mit einem Herzinfarkt mit Hubretter und Mannschaft ausgerückt wird, hingegen Bienen- und Wespenschwärme nicht mehr eingefangen werden, dagegen aber eine Katze vom Dach heruntergeholt wird. Ist bekannt, wem die Katze gehört, erfolgt eine entsprechende Gebührenverrechnung.

Ob die Feuerwehr der Stadt Schaffhausen auch zu Einsätzen auszurücken hat, um Liebespaare aus ihren Handschellen zu befreien, welche durch Inspiration des neuen Streifens "Fifty Shades of Grey" an Bettstätten gefesselt sind und nicht mehr loskommen, so wie offenbar gemäss BLICK in London immerhin schon 35 Mal geschehen, weiss ich nicht. Doch hoffe ich, dass in der städtischen Tarifordnung dafür ein Tarif zu finden ist, ansonsten könnten wir ja heute noch eine spezielle Tarifposition einbringen. BLICK weiss natürlich auch, was ein solcher Einsatz in London kostet, nämlich £ 295.--, was ungefähr CHF 420.-- entspricht.

Eine Ergänzung erfährt die Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (RSS 450.11) auch bezüglich der Weiterverrechnung von unechten Alarmen, also Alarmen, bei welchen es nicht zu einem Einsatz kommt. Der Hauptgrund dafür liegt einerseits bei der Zunahme der Fehlalarme in den letzten Jahren sowie andererseits aufgrund der wesentlich höheren Kosten, die der Kanton der Stadt für das Bereitstellen seines Polizeipiketts weiterverrechnet, so waren dies im Jahre 2012 noch CHF 243'000.-- während 2014 CHF 530'000.-- verrechnet wurden.

In diesem Zusammenhang wurde von Feuerwehrkommandant Müller auch erklärt, dass das permanente Bereitstellen eines eigenen Piketts aus Angehörigen der Feuerwehr kostenintensiver als die Nutzung des ohnehin vorhandenen Polizeipiketts wäre. Im Rahmen der laufenden Verhandlungen über mögliche Zusammenarbeitsformen der Feuerwehren Schaffhausen und Neuhausen würden aktuell Varianten für ein eigenes Löschpikett geprüft. Gemäss Stadtrat Simon Stocker soll die Frage eines Zweckverbandes der beiden Feuerwehren geprüft werden; mit einer Vorlage sei im Herbst 2015 zu rechnen.

Gegenüber heute ändern sich die Ansätze bei der Verrechnung von Alarmen ohne Einsatz wie folgt: Je Ausrücken sollen neu CHF 640.-- in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um den ersten, zweiten oder weiteren Fehlalarm handelt. Heute ist es so, dass der erste Fehlalarm gratis war, für den zweiten werden CHF 400.-- verlangt, für jeden weiteren CHF 800.--. Zusätzlich soll neu eine jährliche Aufschaltgebühr von CHF 300.-- eingeführt werden. Begründet wird dies insbesondere mit der deutlich höheren Abgeltungspflicht für das Pikett der SH-Polizei. Dies soll zu jährlich wiederkehrenden Mehreinnahmen von rund CHF 72'000.-- führen. Bei Neuanlagen, gemeint sind Neuinstallationen, sind die ersten beiden Fehlalarme gratis. Bei beiden Ansätzen sind Kostendeckungs- sowie Äquivalenzprinzip garantiert.

Auch dazu hat die GPK lediglich Verständnisfragen gestellt. Interessant scheint die Aussage des Feuerkommandanten bezüglich Erfahrungen anderer Städte. So habe auch Rapperswil-Jona die Gebührenverrechnung umgestellt und Fehlalarme ab dem ersten Alarm im ersten Jahr verrechnet, was dazu geführt habe, dass die Alarme um 30% zurückgegangen seien – wahrscheinlich durch die bessere Achtsamkeit der Firmen, die an der Alarmzentrale angeschlossen sind.

Mit dieser Vorlage soll auch die Feuerwehrverordnung (RSS 450.1) in Art. 7 Abs. 1 geändert werden. Hier soll eine verständlichere Formulierung, die den Beginn und das Ende der Feuerwehrpflicht regelt, eingefügt werden. So hat die bisherige Formulierung in den Steuerjahren 2011 und 2012 zu drei Einsprachen beim Stadtrat geführt. Strittig war die Formulierung *„Die Feuerwehrdienstpflicht endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird“*. Die Feuerwehrpflichtigen stellten sich auf den Standpunkt, dies sei das Jahr in welchem der 44. Geburtstag gefeiert wird, denn einen Tag danach werde das 45. Altersjahr erreicht. Ein Fall wurde bis vor Bundesgericht gezogen. Dabei hielt das Bundesgericht zwar fest, die Interpretation der Steuerverwaltung sowie des Obergerichtes sei nicht willkürlich und stützte dementsprechend den Entscheid der Verwaltung, gleichzeitig führte es jedoch aus, der allgemeine Sprachgebrauch lege aber das Verständnis der Altersgrenze gemäss der Beschwerdeführerin nahe. Aufgrund dessen schlägt der Stadtrat nun vor, die Formulierung zu präzisieren, so heisst es, bezogen auf das Endalter der Feuerwehrpflicht nun neu: *„Die Feuerwehrdienstpflicht endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet.“*

Auch dazu gab es in der GPK nur zwei Verständnisfragen: So wurde gefragt, ob man die Jugendlichen nicht besser abholen könne, wenn der Beginn der Feuerwehrpflicht zum Beispiel ab 18. Altersjahr festgesetzt würde. Dazu meinte Feuerwehrkommandant Müller, aktuell könne er über den heutigen Bestand nicht klagen, dieser sei zurzeit etwas über dem Sollbestand. Er zweifle auch daran, ob bei einem Eintrittsalter 18 mehr Jugendliche abgeholt werden könnten; so seien sie in diesem Alter noch in der Ausbildung, hätten andere Flausen im Kopf und mit 20 im Militär. Seiner Meinung nach seien sie mit 21 schon eher etwas gefestigter und würden auch eher in Schaffhausen wohnhaft bleiben.

Wie eingangs erwähnt, beantragt Ihnen die GPK mit 7 : 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und ihr in unveränderter Form zuzustimmen.

Hier noch die Fraktionserklärung der SVP/EDU:

Auch unsere Fraktion stimmt diesen Änderungen zu, obwohl damit das sonst schon arg gebeutelte Gewerbe etwas vermehrt zur Kasse kommt. Nachdem die Kosten für die Stadt aber insbesondere durch die höhere Verrechnung des Kantons massiv angestiegen sind, sehen wir ein, dass die vorgeschlagenen Anpassungen notwendig sind.

Sinnvoll erscheint uns auch die Anpassung der Feuerwehrverordnung bezüglich der Formulierung des Endalters der Feuerwehrpflicht. Erlaubt sei die Kritik, dass es dafür den Gang vor Bundesgericht brauchte, so hatte der Sprecher schon in der letzten Amtsperiode sowohl den Finanzreferenten wie auch in der laufenden Periode den zuständigen Feuerwehrreferenten auf die unterschiedliche Interpretation und die entsprechenden Schwierigkeiten beim Steuereinzug aufmerksam gemacht und gebeten, die Formulierung in der Feuerwehrverordnung entsprechend zu ändern; dies leider ohne Erfolg. Nun, dank einer Bürgerin, die vor Gericht zwar nicht Recht bekam, dafür Gerichtsgebühren hingeblickt hatte, wird die Formulierung jetzt durch den Seitenhieb des Bundesgerichts geändert. Ich meine, eine nicht gerade bürgerfreundliche Vorgehensweise.”

Peter Möller (SP)

SP/JUSO-Fraktionserklärung

„Mein GPK-Kollege Hermann Schlatter hat Ihnen die Vorlage und deren Behandlung in der GPK ausführlich dargestellt, wofür ich ihm danke, und deshalb werde ich auch

nicht mehr vertieft darauf eingehen. Die SP/JUSO-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen.

Die Anpassung der Formulierung der Feuerwehrpflicht gab bei uns nicht viel zu reden, und es erscheint vernünftig, diese Bestimmung klarer zu fassen.

Etwas mehr zu diskutieren und zu fragen gaben die Änderungen in der Tarifverordnung. Die aufgeworfenen Fragen und Bedenken konnten jedoch dank der guten Vorberatung in der GPK zur Zufriedenheit beantwortet werden. In diesem Zusammenhang möchte auch ich Feuerwehrkommandant Peter Müller und Stadtrat Simon Stocker einen herzlichen Dank für die kompetente Auskunftserteilung anlässlich der GPK-Sitzung aussprechen.

Vorliegend haben wir auch ein Beispiel dafür, was die Folge ist, wenn der Kanton seine Leistungen teurer an die Gemeinden weitergibt. Diese werden versuchen müssen, die zusätzlich benötigten Mittel anderweitig zu beschaffen, was nun hier der Fall ist. Da der Kanton die Entschädigung für das teilweise durch die Schaffhauser Polizei sichergestellte Feuerwehripikett markant erhöht hat, bleibt nichts anderes übrig, als nachzuziehen. Insofern ist es auch für uns Stadtparlamentarier und Stadtparlamentarierinnen immer sinnvoll, auch ein Auge auf die Sparanstrengungen des Kantons zu werfen.

Gespannt erwartet unsere Fraktion die Ergebnisse der anscheinend laufenden Gespräche mit Neuhausen am Rheinfall. Wir sind ebenfalls gespannt auf die neuerliche Berechnung, was die Stadt ein selbst organisiertes Feuerwehripikett kosten würde. Sobald diese Angaben vorliegen, werden wir uns sicher erneut, und dann vertiefter, über die Feuerwehr unterhalten können und müssen.

Kurz gefasst - unsere Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen."

Diego Faccani (FDP)

FDP/JFSH-Fraktionserklärung

"Ich darf Ihnen heute die FDP/JFSH-Fraktionserklärung näher bringen. Eigentlich könnte ich es kurz machen, so hat diese Vorlage in der Fraktion und auch in der GPK zu keiner nennenswerten Diskussion geführt. Die notwendige redaktionelle Änderung von Art. 7 der Feuerwehrverordnung sowie die Tarifanpassung der Einsatzkosten bei Rettungseinsätzen sind in der Vorlage schlüssig erklärt und auch nachvollziehbar.

Leider wurde aus dem hehren Ziel der Tarifvereinheitlichung bei Rettungseinsätzen wieder einmal nichts. So werden trotz Absprachen und Verhandlungen zwischen den grossen Corps die Gemeinden Thayngen und Stein am Rhein eine rund CHF 50.-- tiefere Pauschale verrechnen. Nichtsdestotrotz wird es mit der Angleichung der Tarifpauschale für die Hilfebedürftigen transparenter und unter Umständen auch günstiger.

Aber wie in der Vorlage beschrieben, wird sich kein Verunfallter ernsthaft überlegen, welchen Rettungsdienst er aus Kostengründen hinzuziehen möchte. Gut, mit der heutigen Geiz-ist-geil-Mentalität kann ich mir doch auch vorstellen, dass jemand mit dem Kopf unter dem Arm lieber noch 20 Minuten länger wartet bis die Waldshuter Rettungskräfte vor Ort sind, da der Euro-Kurs ja so günstig steht.

Einzig die neu einzuführende Anschlussgebühr für Gefahrenmeldeanlagen bei der Einsatzzentrale der SH-Polizei hat die Gemüter in unserer Fraktion erhitzt - aber nicht

einmal dies hat als Brandbeschleuniger getaugt, um zu zünden.

Einer neuen Gebühr, welche die Industrie und das Gewerbe von neuem belastet, stehen wir per se schon kritisch gegenüber. Hier aber geht es um eine Dienstleistung der Stadt, die der Nutzer beanspruchen kann, wenn er dies möchte. Der Betreiber einer Gefahrenmeldeanlage kann doch frei wählen, ob der ausgelöste Alarm auf die Einsatzzentrale der SH Polizei oder als SMS über sein eigenes Handy geschaltet werden soll. Wer aber auf diese Dienstleistung zurückgreifen möchte, soll auch wenigstens zum Teil dafür aufkommen. Diese Kosten soll die Stadt nicht alleine tragen müssen, denn hier kann man einfach keinen Service public geltend machen, sondern muss vom Verursacherprinzip ausgehen.

Man könnte ja fast von einer erzieherischen Massnahme sprechen: So werden die Unternehmen vielleicht in Zukunft ihre Mitarbeiter im Umgang mit solchen Anlagen besser ausbilden, anstatt ihre Schatulle für Fehlalarme mit unnötigen Ausgaben zu belasten. Da ja im ersten Betriebsjahr einer neuen Gefahrenmeldeanlage die ersten beiden Einsätze des Pikettdienstes gratis sind, steht genug Zeit zur Verfügung, jeden mit einer solchen Anlage in der Firma vertraut zu machen und diese auch korrekt einzustellen.

Es gibt aber nicht nur monetäre Nachteile für die Betreiber, so bekommt man bei der Erstellung einer anerkannten Anlage einen Beitrag der kantonalen Gebäudeversicherung, und das Gebäude wird versicherungstechnisch besser klassiert. Es werden auf die Inventarversicherungen seitens der Versicherer auch noch Rabatte gewährt. Man muss sich aber klar vor Augen führen, hier geht es vor allem um Sicherheit und nicht um Ökonomie.

Unter der Prämisse der Sicherheit werden wir auch diesem Antrag zustimmen. Nicht, dass es wieder heisst, die Bürgerlichen hätten kein Commitment mehr zur Stadt und ihren Bürgern.

Die Fraktion der FDP/JFSH wird der Vorlage zustimmen."

René Schmidt (GLP)

ÖBS/GLP/CVP/EVP-Fraktionserklärung

"Ich danke dem GPK-Sprecher Hermann Schlatter für seine anschauliche und beispielunterstützte Vorstellung der Vorlage. Damit haben wir gesehen, wie vielschichtig die Probleme der Feuerwehr sind.

Für die ÖBS/GLP/CVP/EVP-Fraktion überzeugt die gut fundierte Vorlage. Sie dankt dem Stadtrat für die umfassenden Preisvergleiche und Kostenkalkulationen.

Wer im Kanton Schaffhausen die Feuerwehr in Anspruch nehmen will, zahlt ihre Hilfeleistungen nach unterschiedlichen Ansätzen, was schwer verständlich ist. Mit neuen Verrechnungssätzen will der Stadtrat bei Feuerwehr- und Rettungseinsätzen die Verrechnungspreise mit anderen Gemeinden im Kanton abstimmen. Zusätzlich sollen die neuen Gebühren sowohl dem Kostendeckungs- als auch dem Äquivalenzprinzip entsprechen, was eine ausgewogene Kosten-/Nutzenrelation sicherstellt.

Dringender Handlungsbedarf für die Anpassung der Gebühren für Fehlalarme ist durch die markante Kostenlawine des Kantons entstanden. Es befremdet, wenn der Kanton die Kostenlatte innerhalb Jahresfrist auf fast doppelte Höhe setzt, das heisst den Preis

für die Bereitstellung des Pikettdienstes von CHF 300'000.-- auf CHF 530'000.-- erhöht. Es ist deshalb zu begrüssen, dass der Stadtrat Varianten für ein eigenes Löschpikett prüft.

Sowohl die Aufschaltgebühren für Brandmeldeanlagen als auch die Entschädigung für Fehlalarme können angesichts der hohen Fixkostenpauschale des Kantons als angemessen betrachtet werden. Die Anpassung der Formulierung betreffend Feuerwehrdienstpflicht hilft der Steuerverwaltung, streitfreudigen Beschwerdeführern ohne Wenn und Aber den Feuerwehrpflichtersatz zu verrechnen.

Die ÖBS/GLP/CVP/EVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und den Anträgen zustimmen."

SR Simon Stocker

Stellungnahme des Stadtrats

"Besten Dank für die Vorstellung der Vorlage durch den GPK-Sprecher Hermann Schlatter. Ich glaube nicht, dass ich die Vorlage noch eingehender vorstellen muss. Ich freue mich auch, dass ich die Unterstützung auf der Tribüne durch den aktuellen und den ehemaligen Feuerwehrkommandanten Peter Müller und Herbert Distel habe. Sie stehen bei brennenden Fragen zur Verfügung.

Es sind aber drei wichtige Punkte, zu denen ich noch gerne etwas sagen möchte:

1. Der erste Punkt bezieht sich auf die Abklärung für eine mögliche Zusammenarbeit oder Fusion mit der Feuerwehr Neuhausen. Tatsächlich sind wir dort in einem sehr guten und strukturierten Prozess, indem wir verschiedene Fragen klären. Etwas dürfte auf der Hand liegen: Eine mögliche Fusion müsste sich für die Stadt Schaffhausen lohnen. Und das meine ich auch in quantitativer, sprich finanzieller Sichtweise, aber auch aus qualitativer Sicht. Wir haben heute eine ganz hervorragende Feuerwehr und eine mögliche Zusammenarbeit oder Fusion müsste allermindestens den Standard halten beziehungsweise noch einen Mehrwert ergeben. Diese Abklärungen sind im Gang. Es stellen sich sehr viele Fragen, vor allem im Detail. Ich werde den Stadtrat, sobald ein Antrag vorliegt, informieren. Dieser muss mit mir zusammen entscheiden, ob sich der Weg in den Grossen Stadtrat lohnt oder ob wir die Bremse schon vorher ziehen. Dies, weil wir zur Einschätzung gelangen, dass sich eine Fusion nicht lohnt. Somit ist nicht per se diesbezüglich mit einer Vorlage an das Parlament zu rechnen, sondern der Stadtrat muss die erste Einschätzung vornehmen.
2. Zweitens stellt sich die Frage nach einem eigenen Pikett:
Aktuell bezahlen wir CHF 530'000.-- an die Schaffhauser Polizei, damit sie unser Pikett machen. Ich habe Feuerwehrkommandant Peter Müller den Auftrag gegeben, mögliche Varianten für ein eigenes Feuerwehripikett zu erarbeiten. Hier gilt die gleiche Devise: Es muss aus quantitativer und qualitativer Sicht einen Mehrwert geben. Diese Berechnungen nimmt Peter Müller nun vor. Auch da bin ich sehr auf das Ergebnis gespannt. Wenn sich das für die Stadt lohnt, werden wir entsprechende Arbeiten tätigen und den Grossen Stadtrat darüber in Kenntnis setzen.
3. Die dritte Frage ist vermutlich die „springende“ Frage dieser Vorlage: Soll Liebespärlchen der Handschelleneinsatz verrechnet werden? Eine entsprechende Lex-Schlatter fehlt. Aber ich glaube, eine Lösung ist mit dem entsprechenden Passus (wenn man einige Wörter weglässt) im Reglement

unter Ziffer 2.8 Abs. 1 in Sicht: *Einsätze infolge fahrlässig verursachten Fehlverhaltens, nach Fehlmanipulationen oder unsachgemässer Handhabung sind nach Aufwand zu verrechnen.* Ich habe einige Wörter weggelassen, aber ich sehe hier die Lösung des Problems.

Damit steht der Annahme der Vorlage nichts mehr im Wege.”

Die **Ratspräsidentin** stellt fest, dass kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird, Eintreten ist somit beschlossen.

DETAILBERATUNG

Der **1. Vizepräsident, Martin Egger (FDP)**, verliest die Vorlage des Stadtrats vom 18. November 2014, Seite 1 - 9 mit den Anträgen wie folgt:

ANTRÄGE

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 18. November 2014 betreffend Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung; RSS 450.11) sowie der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen (Feuerwehrverordnung; RSS 450.1). *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt folgende Anpassung der Ziff. 2.5 und 2.8 der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (neue/geänderte Bestimmungen grau unterlegt / in kursiv):

2.5 Einsatzkosten

Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.

Einsatz der Feuerwehrleute/pro Person und Stunde	CHF 60.-
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten/pro Person und Stunde	CHF 60.-

Zur Unterstützung der Rettungsdienste nach Art. 1 Abs 2 lit. e werden für einen Einsatz folgende Pauschalen verrechnet:

Autodrehleiter	CHF 450.-
Traghilfe	CHF 250.-

2.8 Unechte Alarmer (Ausrücken ohne Einsatz)

Bei Auslösen eines Alarms bei einer Gefahrenmeldeanlage (Brandmelde-, Sprinkler- oder Gasmeldeanlage) mit Ausrücken des professionellen Feuerlöschpiketts ohne Einsatz betragen die Kosten CHF 640.- pauschal.

Bei Neuinstallation einer Gefahrenmeldeanlage sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich.

Für das Bereitstellen und den Betrieb eines professionellen Löschpiketts mit vier Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wird eine jährliche Gebühr von CHF 300.- pro Gefahrenmeldeanlage erhoben. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

3. Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen wird wie folgt geändert:

¹ Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

4. Die Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

5. Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 11 in Verb. mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

Schlussabstimmung: Der Vorlage wird mit 31:0 Stimmen zugestimmt.

Das Geschäft ist erledigt.

Traktandum 3 Vorlage des Büros des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015: Revision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats

Georg Merz (OeBS)

Begründung

„An der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 10. Dezember 2013 wurde der Wunsch nach einer Präzisierung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats (GO) bezüglich der Vertretung in ständigen Kommissionen und der Thematik der persönlichen Erklärung ausgesprochen.

Später kamen noch folgende Forderungen dazu:

- Das Verfahrenspostulat von Martin Jung „Ermöglichung der Diskussion bei Interpellationen“ vom 2. Juni 2014 wurde zur Beratung ebenfalls dem Büro zugewiesen.
- Die Volksmotion zu den Trainingsplätzen auf der Breite verursachte einige Knacknüsse.
- Auch die Frist bei der Rückweisung von Geschäften an die Kommission machte Probleme, wie sich beim Beispiel der Schulhauserweiterung Breite ergab.
- Im Zuge der Arbeit kam noch der Wunsch dazu, Art. 32 „Protokoll der Ratssitzungen“ anzupassen, da die Zeit für die Erstellung und Genehmigung bis zur nächsten Sitzung oft nicht ausreicht.
- Zuletzt wurden auch noch zwei redaktionelle Anpassungen beschlossen.

Das Büro hat an vier Sitzungen die heutige Vorlage erarbeitet. Die GO des Kantonsrates und Bestimmungen von weiteren Gemeinden wurden berücksichtigt. Grosse Meinungsdivergenzen mussten nicht überwunden werden, aber bei der Formulierung wurde an vielen Details gefeilt.

Art. 35a Parlamentarische Erklärung

Eine Beschränkung auf höchstens 3 Minuten wie im Kantonsrat wurde nicht für gut

befunden. Es wurde die Formulierung "in knapper Form" gewählt. Die Erklärung soll angemeldet werden und nach Ermessen des Präsidiums am Anfang oder am Schluss der Sitzung vorgetragen werden. Es gibt bei diesem Artikel im Text vorne eine Differenz zu den Anträgen hinten. Gültig ist der Text der Anträge hinten.

Art. 42 Rückweisung

Die Frist für die Bearbeitung in der Kommission wurde von 6 Monaten auf 12 Monate verlängert.

Art. 16 Stellvertretung in Kommissionen

Das Büro vertritt die Meinung, dass nichts geändert werden muss.

Art. 59 Interpellationen

Die Diskussion von Interpellationen kann durch ein Ratsmitglied verlangt werden. Damit dürfte die Forderung des Verfahrenspostulats von Martin Jung erfüllt sein.

Art. 55 Volksmotionen

Die Behandlung im Rat und die Zuständigkeit für Rückzug oder Änderung wurden präzisiert.

Art. 32 Protokoll

Das Protokoll muss an "einer der nächsten Sitzungen" aufliegen, nicht an "der nächsten Sitzung", da das in unserem Milizsystem zeitlich oft nicht möglich ist.

Art. 54 und Art. 57 wurden den aktuellen Bedürfnissen redaktionell angepasst.

Bedanken möchte ich mich für die Arbeit bei meinen ehemaligen Bürokollegen und der Bürokollegin sowie bei Christian Schneider und Karin Sigrist für die Beschaffung der Vorlagen und für die Protokollierung der verschiedenen Versionen im Laufe der Beratung.

Ich darf Ihnen nun auch die Fraktionserklärung von ÖBS/GLP/CVP/EVP abgeben:

Unsere Fraktion ist nicht mit allen Vorschlägen einverstanden und wird noch Änderungsanträge stellen. Je nach Ausgang dieser Abstimmungen wird unsere Fraktion jedoch mehrheitlich der Revision und der sofortigen beziehungsweise rückwirkenden Inkraftsetzung auf 1. Januar 2015 zustimmen."

Peter Möller (SP)

SP/JUSO-Fraktionserklärung

"Die SP/JUSO-Fraktion hat sich eingehend mit dem Vorschlag des Büros zur Revision der GO auseinandergesetzt. Zuerst möchte ich dem Büro für seine grosse Arbeit und die Ausarbeitung der ausführlichen Vorlage danken.

Wir können uns auch weitgehend den Vorschlägen des Büros anschliessen und werden diesen auch zustimmen. Wir haben jedoch in drei Einzelpunkten Verbesserungsvorschläge anzubringen, welche wir in der Detailberatung dann auch gerne mit den Formulierungen näher benennen werden. Weil ich Sie aber nicht zu lange auf die Folter spannen will, sage ich Ihnen jetzt bereits schon, dass es um die Bestimmungen zur persönlichen Erklärung, die Frist bei der Rückweisung an vorberatende Kommissionen sowie die Regelung bei der Diskussion von Interpellationen geht.

Zur persönlichen Erklärung: Hier hat mich Georg Merz beruhigt, dass der Wortlaut, wie er in den Anträgen wiedergegeben ist, der richtige ist, und der Passus, wie er in der Vorlage selbst steht, im zweiten Satz die Wörter "ob und" nicht mehr enthält. Somit entscheidet nicht das Ratspräsidium aus eigener Macht, ob eine solche persönliche Erklärung überhaupt zugelassen wird.

Unser Änderungsantrag in diesem Artikel betrifft jedoch Abs. 1: Wir finden, dass es neben den Fraktionserklärungen, die wir begrüßen, keine persönlichen Erklärungen von einzelnen Ratsmitgliedern mehr braucht. Wenn die Erklärung ein Thema von gewisser Wichtigkeit beschlägt, so ist es für jedes Ratsmitglied ein Leichtes, auch eine Fraktionsmehrheit für eine entsprechende Erklärung zu gewinnen. Falls dies nicht der Fall ist, und es sich nun einfach - derb ausgedrückt - um einen Furz oder die Schnapsidee eines einzelnen Mitgliedes dieses Rates handelt, so sollten doch unsere Sitzungen dadurch nicht belastet werden. Dafür stehen allen Personen auch in diesem Saal die Leserbriefspalten der Presse zur Verfügung. Kurzum, Erklärungen von gewisser Relevanz sollen möglich sein, aber nicht jede persönliche Befindlichkeit oder Verstimmung verdient Ratsöffentlichkeit. Wir werden daher den Antrag stellen - analog der kantonsrätlichen Regelung - den Passus "und persönliche Erklärungen" zu streichen.

Zu Art. 42 Abs. 4 und 5 GO Rückweisung: Wird sich mein Fraktionskollege Urs Tanner in der Detailberatung noch äussern. Hier nur so viel, eine Mehrheit der SP/JUSO-Fraktion findet die bisherige Frist von 6 Monaten durchaus als angemessen.

Nun noch zur Frage der Diskussion bei Interpellationen: Die vorgeschlagene Regelung scheint auf den ersten Blick äusserst positiv. Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied dies beantragt. Sehr gut, Chapeau, das ist gelebter Parlamentarismus. So soll es sein, über eine Interpellation soll diskutiert werden können, denn sonst hätte es eine Kleine Anfrage auch getan. Leider, leider hat das Büro anscheinend Angst vor der eigenen Courage bekommen und mit dem Zusatz "und kein Gegenantrag angenommen wird" alles wieder zunichte gemacht. Diese Regelung bedeutet nichts anderes als den Status quo. Schon jetzt ist es so, dass - wenn's der Ratsmehrheit gefällt - über Interpellationen diskutiert wird, und wenn es ihr eben nicht konveniert, dann gibt es Gesprächsverweigerung. Dies kann nicht sein. Deshalb werden wir die Streichung der zweiten Satzhälfte dieses Absatzes beantragen, so dass - falls ein Ratsmitglied dies wünscht - auch eine Diskussion stattfindet. Man kann sich dann immer noch verweigern und muss nicht an der Diskussion teilnehmen. Das ist der Entscheid eines jeden einzelnen Ratsmitglieds.

Im Übrigen werden wir den weiteren vorgeschlagenen Regelungen des Büros zustimmen."

Andi Kunz (AL)

AL-Fraktionserklärung

"Ich kann es kurz machen: Wir schliessen uns der Stellungnahme der SP/JUSO-Fraktion an."

Martin Egger (FDP)

FDP/JFSH-Fraktionserklärung

"Die Fraktion der FDP/JFSH hat die Bürovorlage intensiv diskutiert, und wir hatten ähnliche Diskussionen wie die SP. Ich bin gespannt, ob wir heute eine fünfte Büro-Kommissionssitzung haben werden; ich kann nicht genau abschätzen, wie unsere Fraktion entscheiden wird, aber ich freue mich auf die Diskussion."

Edgar Zehnder (SVP)**SVP/EDU-Fraktionserklärung**

„Ich werde mir erlauben, bereits jetzt auf gewisse Teile einzugehen und die einzelnen Änderungsvorschläge vorzustellen, da ich sonst bei jedem Antrag noch etwas begründen müsste.“

Art. 35a GO, parlamentarische Erklärungen:

Wir können uns mit der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden erklären. Wir würden aber eine Streichung der persönlichen Erklärung in Art. 35a Abs. 1 GO ablehnen, weil der Wegfall der persönlichen Erklärung eine Beschneidung des Äusserungsrechts eines Parlamentsmitglieds zur Folge hat. Ausserdem würde die Gefahr bestehen, dass persönliche Erklärungen dann in Form von Fraktionserklärungen verpackt und doch in den Rat gelangen würden.

Mit der angekündigten Streichung des Passus „wenn möglich“ in Art. 35 Abs. 2 GO könnten wir uns ebenfalls nicht einverstanden erklären: Wir beschränken uns damit nämlich selber in unserer Redefreiheit, indem das Wort entzogen werden könnte, wenn ein Ratsmitglied sich in seiner persönlichen Erklärung bei den Ausführungen nicht strikt an das von ihm angegebene Thema hält. Hier kann es heikle Abgrenzungsfragen geben. Im Übrigen ist man ja verpflichtet, sich kurz zu halten. In Art. 40 Abs. 3 GO steht dies genau beschrieben. Wer spricht, soll bei der Sache bleiben, Schriftdeutsch sprechen und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand oder verletzt er oder sie den parlamentarischen Anstand, wird er oder sie von der Sitzungsleitung ermahnt, zur Sache zu sprechen.

Hingegen könnten wir uns mit dem Vorschlag, in Art. 35a Abs. 3 GO auch die Mitglieder des Stadtrates im Text explizit zu erwähnen, einverstanden erklären. Zumal es heute schon Praxis ist, dass man den Mitgliedern des Stadtrates ein Recht auf Replik einräumt. Konsequenterweise müsste man dann aber in Art. 35a Abs. 1 GO auch den Mitgliedern des Stadtrates das Recht auf persönliche Erklärungen im Verordnungstext einräumen. Auch dies entspricht aber eigentlich bereits unserer Praxis. Falls die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 35a Abs. 3 GO angenommen werden sollte, werde ich einen Rückkommensantrag stellen und beantragen, dass der zweite Satz von Art. 35a Abs. 1 GO wie folgt ergänzt wird:

„Gleiches gilt für Erklärungen des Büros, der Kommission sowie der Mitglieder des Stadtrates.“

Aber ich werde diesen Antrag dann stellen, wenn dies kommen sollte.

Frist bei der Rückweisungen von Geschäften (Art. 42 GO):

Wir finden die vom Büro vorgeschlagene Verlängerung der Frist von Rückweisungen von Geschäften sinnvoll. Gerade wenn es um sehr komplexe oder heftig umstrittene Vorlagen wie beispielsweise die Rückweisung des Schulhausprojektes Breite an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gehen sollte, ist eine sechsmonatige Bearbeitungsfrist wirklich nicht realistisch. Eine verbesserte Neuauflage wird in den seltensten Fällen, wie zum Beispiel bei einfacheren, im Rat mit einer klaren Stossrichtung zurückgewiesenen Vorlagen, wie seinerzeit die Gestaltung des Freien Platzes, innert sechs Monaten möglich sein. Dies bleibt ja aber auch jederzeit so möglich.

Behandlung von Interpellationen (Art. 59 GO):

Ich war ja auch schon einmal einer der Leidenden, der an den Platz zurückkehren

musste und nichts sagen durfte. Das war bei den persönlichen Erklärungen, aber ich finde es eigentlich wichtig. Deshalb denke ich, dass die verlangte bedingungslose Zulassung der Diskussion meines Erachtens zu weit geht. Wir sind aber auch der Meinung, dass es nicht angehen kann, dass je nach Mehrheitsverhältnissen im Rat gewisse Diskussionen unterbunden werden können, wenn jeweils eine Mehrheit über die Zulässigkeit entscheiden kann.

Wir sind der Meinung, dass es zu weit gehen würde, wenn es ein einziges Ratsmitglied in der Hand hätte zu entscheiden, ob eine Diskussion stattfindet oder nicht. Wir schlagen daher in Anlehnung an Art. 48 Abs. 2 GO vor, wonach sieben Ratsmitglieder eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen können, folgende Regelung vor:

„Eine Diskussion findet dann statt, wenn sieben Ratsmitglieder sie verlangen.“

Mit diesem Quorum wird sichergestellt, dass zumindest eine gewisse Anzahl Ratsmitglieder diesem Thema die nötige Relevanz zuspricht und eine intensivere Auseinandersetzung damit für angebracht hält. Die Anzahl von sieben Mitgliedern ermöglicht einerseits, dass kleinere Gruppierungen die Möglichkeit haben, eine Diskussion in die Wege zu leiten. Andererseits verhindert es aber auch, dass sich der Rat mit Interpellationen weiter beschäftigen muss, die er als vom Stadtrat in seiner Interpellationsbegründung als ausreichend beantwortet erachtet. Dies dient letztlich der Effizienz des Ratsbetriebes.

Ich werde Ihnen die einzelnen Abänderungsanträge zu gegebener Zeit während der Detailberatung noch vorbringen, wenn dies dann die Diskussion so verlangt.“

Die **Ratspräsidentin** stellt fest, dass kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird, Eintreten ist somit beschlossen.

DETAILBERATUNG

Der **1. Vizepräsident, Martin Egger (FDP)**, verliest die Vorlage vom Büro des Grossen Stadtrats vom 7. Januar 2015, Seite 1 - 8 mit den Anträgen wie folgt:

Seite 4, 2.4 Behandlung von Interpellationen (Art. 59 Abs. 5 GO):

¹ Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt und kein Gegenantrag angenommen wird.

Mit der neuen Regelung wird dem Verfahrenspostulat Martin Jung vollumfänglich entsprochen. Es kann daher erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben werden.

Martin Jung (AL): „Da es sich hier um eine Forderung meines Verfahrenspostulates handelt, sehe ich mich doch dazu aufgefordert, etwas zu sagen. Ich gehe einig mit Peter Möller, mein Postulat enthält den Textvorschlag „Eine Diskussion findet statt.“ Was eben genau zur Folge haben würde, dass es laut GO weiterhin möglich wäre, einen Antrag auf Abbruch der Diskussion mit Zweidrittelmehrheit zu stellen. Insofern geht mir das einfache Mehr, welches im Vorschlag vom Büro steht, zu wenig weit. Der Gegenvorschlag der SVP ist jedoch noch grosszügiger als die übliche Version der GO mit dem Antrag auf Abbruch der Diskussion mit Zweidrittelmehrheit. Das wäre ja mehr als diese sieben Ratsmitglieder. Insofern wären diese beide Wege für mich in Ordnung, und ich wäre damit einverstanden, dass mein Verfahrenspostulat

abgeschrieben wird.”

Martin Egger (FDP): “Was ändert sich eigentlich? Als wir die Abstimmung gemacht haben, haben wir nicht mit der Zweidrittelmehrheit über Abbruch der Diskussion abgestimmt, sondern haben lediglich darüber abgestimmt, ob eine Diskussion gewünscht ist oder nicht – was dann eine Mehrheit erhielt. Wenn wir dies jetzt wieder streichen, steht nirgends geschrieben, dass wieder ein Ratsmitglied einen Antrag stellen kann, dass es nicht diskutieren will. Wenn dieser Antrag eine Mehrheit bekommt, dann wird nicht diskutiert. Wir haben versucht, dies an den Bürositzungen zu klären. Wir sind jetzt an der fünften Bürositzung. Der Vorteil der fünften Bürositzung ist, dass alle Mitglieder Sitzungsgeld erhalten. Aber diese Diskussion haben wir genau geführt. Was ändert es dann? Ich verliere kein Herzblut mehr daran. Aber wenn ich das Gefühl habe, ich will nicht diskutieren und finde eine Ratsmehrheit, dann wird nicht diskutiert. Daher glaube ich, dass dies nicht viel ändert.”

Martin Jung (AL): “Ich muss eine kleine Änderung zur Auflösung dieser ganzen Angelegenheit anbringen: Bei meiner Interpellation haben wir nicht darüber abgestimmt, ob eine Diskussion gewünscht wird, sondern wir haben darüber abgestimmt, ob die GO überhaupt vorsieht, dass eine Diskussion möglich ist.”

Peter Möller (SP): “Einerseits hat Martin Jung natürlich recht, was er gesagt hat. Bei den nächsten Interpellationen wurde jeweils nicht darüber abgestimmt, ob eine Diskussion möglich ist, sondern ob wir die Diskussion zulassen. Und das “Ja” hing jeweils rein vom Mehrheitsverhältnis in diesem Rat ab. Es darf nicht sein, dass parlamentarische Vorstösse, die begründet werden, nicht diskutiert werden dürfen, sofern dies jemand will. Ich bin da immer auf der grundlegenden Linie. Ich werde diesbezüglich meinen Antrag sicher stellen, ziehe ihn allenfalls aber zu Gunsten des anderen Antrages zurück, sofern er kommt. Es ist aber ganz klar, dass es eine völlig andere Regelung ist, wie sie jetzt gelebt wird und wie sie das Büro vorschlägt. Der Vorschlag des Büros ist das, was wir jetzt haben und nichts anderes. Das ist unbefriedigend, wir müssen es ändern. Ob wir dies mit einem kleinen Quorum versehen wollen oder nicht, darüber können wir diskutieren.”

Iren Eichenberger (OeBS): “Würde Art. 59 Abs 5 GO umgesetzt, wie vom Büro vorgeschlagen, würden wir faktisch ein Instrument, das uns allen zusteht, abschaffen. Die Interpellation würde nämlich auf die Einbahnstrasse verwiesen und damit zur Kleinen Erklärung degradiert.

Dies ist eben gerade nicht das Ziel der Interpellation. Im Gegensatz zum Postulat oder zur Motion will sie weder den Stadtrat fordern noch das Gesetz verändern. Sie ist vielmehr eine Einladung zum Gespräch, sie will den Austausch, will wissen, hören, was andere zu einem wichtigen Thema sagen. Einander reden lassen und zuhören, ist wohl das Beste, was einem Parlament passieren kann. Mit anderen Worten, die Interpellation ist die eigentliche Königsdisziplin unter den parlamentarischen Instrumenten.

Im Gegensatz zur Kleinen Anfrage braucht es aber etwas mehr Mut, sich in diesem Saal mit einem Thema dem Rat und den Medien zu stellen. Allein schon darum habe ich keinerlei Befürchtung, dass wir mit Interpellationen überschwemmt würden. Im Übrigen steht es jeder Fraktion zu jeder Zeit frei, auf eine Stellungnahme zu einem Thema zu verzichten. Aber bei uns zu Hause hat man jeweils gesagt: Ä Wort wär ä Wort.

Gönnen Sie einander das Wort. Gönnen Sie den Interpellanten in jedem Fall das Wort. Ich würde den zweiten Teil des Satzes streichen, wie das von der SP-Fraktion beantragt wurde. Nun haben wir noch die Version der SVP. Ich will das nicht abschliessend beantworten. Die Zahl sieben ist eine ominöse, gar eine magische Zahl. Die sieben Feen, die sieben Bundesräte, die sieben Geisslein - nach Eurer Version könnte der Wolf die sieben Geisslein nicht mehr fressen. Aber ich denke, er würde ihnen doch Angst machen, und dies möchte ich eigentlich nicht. Ich werde voraussichtlich mit der SP stimmen."

Rainer Schmidig (EVP): "Nur eine kurze Replik auf das Votum von Martin Egger: Wenn wir natürlich im Art. 59 Abs. 5 schreiben: "Eine Diskussion findet statt." Wann sie stattfindet, spielt keine Rolle. Es steht "Eine Diskussion findet statt." Damit gibt es keine Abstimmung. Wenn jemand will, dass keine Diskussion stattfindet, muss er einen Ordnungsantrag stellen, der nur mit Zweidrittelmehrheit möglich ist."

Urs Tanner (SP): "Der Vorschlag von Peter Möller ist natürlich der beste. Es ist ein Minderheitendiskurs, das ist völlig klar. So, wie es formuliert wurde, ist es wie eine Motion oder ein Postulat. Das haben wir schon, das müssen wir nicht aufschreiben. Ein Ratsmitglied ist eine sehr kleine Minderheit, nämlich eine Person. Der Vorschlag der SVP ist auch sehr intelligent. Das ist nämlich ein Fünftel, und das ist die alte Geschäftsordnung. Das waren 10 Personen im 50-köpfigen Stadtparlament. Also auch mit dem kann man gut leben. Jetzt aber die ganze Hürde belassen, wäre wirklich nicht der Sache dienlich, und man könnte den Vorstoss von Martin Jung fast nicht zurückziehen. Bleiben Sie also beim Antrag von Peter Möller, mit dem Antrag der SVP könnte man aber auch leben. Der Antrag des Büros ist jedoch abzulehnen."

Martin Egger (FDP): "Die Zahl sieben scheint mit Märchen zu tun haben. Sie stimmt aber nicht, denn in der alten Geschäftsordnung stand unter Art. 56: „Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn der Rat dies beschliesst.“ So stand es früher drin. Noch einmal der Unterschied: Wir wollten damit sicherstellen, dass neu verankert ist, dass, wenn kein Gegenantrag gestellt wird, diskutiert wird - das, was wir jedes Mal, wenn Anträge verlesen werden und kein Gegenantrag gestellt wird, so beschliessen. "

Seite 5, 2.6 Protokoll (Art. 32 GO)

² Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt.

Walter Hotz (SVP): "Ich spreche zu Seite 5, Abs. 2.6 Protokoll (Art. 32 GO). Hier will ja das Büro den Absatz so ändern: "Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt." Hier ist festzustellen, dass der Service Public aufgeweicht wird, gegenüber dem Bürger und auch gegenüber uns Ratsmitgliedern. Ich habe mir die Mühe gemacht und nachgeschaut, wie viele Seiten Protokolle wir pro Jahr haben, und ich habe folgendes festgestellt: Bei einem Pensum von 50% vom Jahr 2004 bis 2008 mussten 570 Seiten pro Jahr protokolliert werden.

Ab dem Jahr 2009 hatten wir eine Reduzierung der Ratsmitglieder von 50 auf 36 Mitglieder. Hier war ja eigentlich die Idee, dass die Arbeit reduziert wird, nebst den Kosten (das wird dann noch interessant sein, was der 2. Vizepräsident Stefan Marti zu berichten hat, wenn er seine Interpellation "Auswertung fünf Jahre verkleinertes Parlament" begründet). Interessanterweise wurde das Pensum des Sekretariats von 50% auf 60% erhöht. Die Begründung war im Groben, dass die Arbeit beim Protokollieren massiv zugenommen hat. Nur stellt man jetzt fest, dass es von 2009 bis

2014 lediglich 486 Seiten pro Jahr waren, also fast 100 Seiten weniger. Somit gibt es weniger zu protokollieren als die Jahre zuvor. Wir hatten ein 50%-Pensum, und jetzt haben wir ein 60%-Pensum.

Wenn man noch die Protokolle von ganz früher anschaut, habe ich eines vom ehemaligen Stadtpräsidenten Max Hess gefunden. Dort wurde auch über die Frage der Organisation des Ratssekretariates diskutiert. Er schreibt in einem Absatz: "Mit den hier gemachten Vorschlägen für eine neue Arbeitsaufteilung zwischen Ratssekretariat und Stadtkanzlei sollte es möglich sein, die Sekretariatsstelle des Grossen Stadtrats mit einem 30%-Pensum zu bewältigen." Wir sind jetzt schon beim Doppelten.

Was ich zum Schluss noch sagen möchte: Ich bitte Sie, auf die alte Version der GO zurückzukommen: "*Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung liegt während der nächsten Sitzung beim Ratssekretariat auf.*" Es ist ja noch nie etwas passiert, wenn es aus irgendwelchen Gründen später aufgelegt ist. Aber ich finde es nicht gut, dass man jetzt diesen Absatz so aufweicht, und ich werde einen entsprechenden Antrag stellen."

Edgar Zehnder (SVP): "Ich möchte mir erlauben, zu diesem Thema kurz etwas zu sagen. Ich war im Jahr 2011 ebenfalls einmal Präsident und hatte die Möglichkeit, diesen Betrieb von der anderen Seite zu sehen. Ich war damals eigentlich der Meinung, dass es nicht möglich ist, so, wie es jetzt von Walter Hotz formuliert wird, ein Protokoll abzugeben, da wir, damals mindestens ich, das ganze Protokoll durchgelesen haben. Dann wurde mindestens die Hälfte des Protokolls von den Büromitgliedern gelesen, es wurde wieder zur Korrektur an das Ratssekretariat gegeben, und dann wurde das definitive Protokoll erstellt.

Ich würde aber beliebt machen, dass man für diesen Art. 32 Abs. 2 eine andere, feinere Formulierung angehen könnte: "Das provisorische Protokoll wird bis zur nächsten Sitzung beim Ratssekretariat aufgelegt." Ich finde es auch wichtig, dass man die Möglichkeit hat, hineinzuschauen. Das provisorische Protokoll stimmt zu 95%, dann hat es Schreibfehler drin, es sind gewisse Satzstellungen, die korrigiert werden, vielleicht auch einmal ein Votum eines Ratsmitglieds, das umgeschrieben werden soll. Aber grundsätzlich ist dann das Protokoll eigentlich bereit. Ich weiss, es ist ein riesiger Aufwand, der vom Sekretariat betrieben werden muss. Vor allem dann, wenn die GPK das Sekretariat während der Budgetberatungen sehr stark beansprucht. Ich denke mindestens das provisorische Protokoll sollte vor der nächsten Sitzung bereit liegen."

ANTRÄGE:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Büros des Grossen Stadtrates vom 7. Januar 2015 betreffend Revision der Geschäftsordnung. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
2. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 wird wie folgt revidiert (neuer Text kursiv):

Art. 32 GO Genehmigung und Veröffentlichung

Abs. 2 Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt.

Walter Hotz (SVP): “Ich stelle den Antrag, diesen Artikel zu streichen und die alte Fassung wieder aufzunehmen: “Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung liegt während der nächsten Sitzung beim Ratssekretariat auf.” Ich möchte noch einmal betonen, ab 2005 wurde das Pensum des Ratssekretariats von 50% auf 60% erhöht. Somit darf das sicher jetzt so verlangt werden.”

Edgar Zehnder (SVP): “Ich stelle den Antrag, Art. 32 Abs. 2 GO neu zu formulieren, weil diese offene Formulierung, wie wir sie jetzt im Vorschlag haben, wirklich ein Problem ist. Ich stelle den Antrag zur Neuformulierung: “Das provisorische Protokoll wird bis zur nächsten Sitzung beim Ratssekretariat aufgelegt.” “

Peter Möller (SP): “Ich bitte Sie, beim Vorschlag des Büros zu bleiben. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass es immer wieder Zeiten gibt, in denen die Ratssekretärin einer sehr hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt ist, im Zusammenhang mit der Rechnungs- und Budgetdebatte in der GPK und den Vorarbeiten. So kann es nicht immer gewährleistet werden, dass das Protokoll an der nächsten Sitzung aufliegt. Da habe ich vollstes Verständnis, und man soll keine Ordnung aufstellen, die man offensichtlich nicht einhalten kann. Wir Parlamentarier sind in Bezug auf das Protokoll auch ein wenig anspruchsvoller geworden und wollen nicht mehr jede Formulierung, die wir von uns geben, auch im Protokoll wieder finden. Wir erwarten, dass unsere Ausführungen in richtigem Deutsch wiedergegeben werden, und diese Ausführung ist anspruchsvoller geworden. Der Vorschlag von Edgar Zehnder hat zwar etwas für sich, beinhaltet aber auch einen grossen Fehler. Wir haben dann gar keine Bestimmungen zum formellen Protokoll, und wann es genehmigt ist. Mir scheint der Vorschlag des Büros eine gangbare und vernünftige Lösung zu sein.”

Urs Tanner (SP): “Ich bitte Edgar Zehnder, vom Begriff des provisorischen Protokolls Abstand zu nehmen. Es ist ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff. Bei einem provisorischen Protokoll können es drei Wörter sein oder 99% des Protokolls. Es gibt Vorfälle im Leben, Todesfälle, aber es ist im Ehrgeiz eines jeden Ratssekretärs, einer jeden Ratssekretärin, dass das Protokoll vorhanden ist. Die Formulierung lässt Spielraum, das Leben spielt manchmal anders. Bleiben Sie bei der Formulierung des Büros, und in 90% der Fälle werden wir das Protokoll an der nächsten Ratssitzung erhalten.”

Die **Ratspräsidentin** informiert, dass es sich, nach Meinung des Büros, um Hauptanträge handelt, womit Art. 45 Abs. 2 GO zur Anwendung kommt:

“Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher der zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen sollen. Sodann wird unter den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren.”

Jetzt sind wir froh, dass wir mit Rainer Schmidig einen Mathematiker unter den Stimmzählern haben – er kann das absolute Mehr ja auf dem Stegreif berechnen. „

Abstimmung:

- Antrag des Büros mit der Formulierung “Das Protokoll wird an einer der nächsten Sitzungen beim Ratssekretariat aufgelegt.”: 18 Stimmen
- Antrag von Walter Hotz mit der Formulierung “Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung liegt während der nächsten Sitzung beim Ratssekretariat auf”: 6 Stimmen
- Antrag von Edgar Zehnder mit der Formulierung “Das provisorische Protokoll wird bis zur nächsten Sitzung beim Ratssekretariat aufgelegt.”: 3 Stimmen

Das absolute Mehr ist 16, für die Fassung des Büros haben 18 Personen gestimmt. Somit gilt die Fassung des Büros als beschlossen.

Art. 35a GO Parlamentarische Erklärung

Abs. 1: Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen.

Peter Möller (SP): “Wie Ihnen beim Eintreten schon angekündigt, beantrage ich Ihnen hier, den Passus in Abs. 1 “und persönliche Erklärungen” zu streichen. Dies mit der Begründung, genau wie es Edgar Zehnder messerscharf geschlossen hat, dass sich eine Einzelperson darum bemühen soll, wenigstens ihre Fraktion soweit von der Wichtigkeit ihres Anliegens zu überzeugen, damit sie sagt, dass eine Fraktionserklärung von ihr abgegeben werden darf. Ich denke, das wird der Effizienz dieses Rates dienen, damit nicht irgendwelche persönliche Befindlichkeiten, die nicht einmal auf Rückhalt einer Mehrheit einer Fraktion zählen können, zur Diskussion gestellt werden. Es wird bei diesen Erklärungen doch eine gewisse Wesentlichkeit erwartet, weshalb ich Ihnen die Streichung der drei Worte “und persönliche Erklärungen” beantrage.”

Rainer Schmidig (EVP): “Unsere Fraktion wird diesen Antrag unterstützen. Wir sind der Ansicht, dass sich die Regelung im Kantonsrat für die Fraktionserklärung bewährt hat. Die vorgetragenen Erklärungen sollen vordiskutiert sein und die Meinung einer Fraktion beleuchten. Wir wollen keine Einzelerklärungen, die nicht abgesprochen und nicht diskutiert worden sind.”

Abstimmung: Art. 35a GO Abs. 1.: Dem Antrag von Peter Möller wird mit 16:14 Stimmen zugestimmt.

Somit lautet Art. 35a GO Abs. 1:

“Fraktionserklärungen in knapper Form sind zulässig. Gleiches gilt für Erklärungen des Büros und der Kommissionen.”

Art. 35a GO Parlamentarische Erklärung

Abs. 2: Erklärungen sind, wenn möglich, unter Angabe des Themas vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann.

Rainer Schmidig (EVP): “Ich habe zuerst eine klärende Frage, dann kann man unter Umständen auf einen Antrag verzichten: Bezieht sich das “wenn möglich” nur auf die Angabe des Themas? Wenn ja, dann ist klar, dass die Erklärung vor

der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden ist. Wenn wir alle damit einverstanden sind, dann werde ich den Antrag nicht stellen, dass das "wenn möglich" zu streichen sei. Wenn aber gemeint ist, dass das "wenn möglich" sich auch auf den Zeitpunkt bezieht, dann bin ich natürlich anderer Meinung. Es soll vor der Sitzung angemeldet werden. Damit es ganz klar ist, würde ich vorschlagen, dass wir den ganzen Teil "wenn möglich, unter Angabe des Themas" einfach streichen: "Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden." Dann haben wir die ganze Diskussion um das Thema nicht."

Dr. Cornelia Stamm Hurter: "Wenn ich mich richtig entsinne, war im Büro die Meinung, dass sowohl der Zeitpunkt als auch das Thema ein Thema waren. Man wollte, dass man es möglichst vor der Sitzung angibt. Es gibt aber gewisse Situationen, die bedingen, spontan reagieren zu können. Zum Beispiel: Während der Behandlung eines Geschäftes bemerkt ein Ratsmitglied, dass zum Beispiel seine Motion überflüssig geworden ist und erklärt den Rückzug der Motion. Daher kam diese Formulierung."

Edgar Zehnder (SVP): "Jetzt ist es eigentlich kein Problem mehr, denn jetzt kann auch ich damit leben, wenn das "wenn möglich" gestrichen wird. Vorhin habe ich etwas anderes gesagt. Denn wenn wir keine persönlichen Erklärungen mehr bringen dürfen, dann ist es eine Fraktionserklärung. Wenn ich eine Fraktionserklärung bringe, habe ich diese vorab mit der Fraktion abgesprochen und eine Mehrheit gefunden. Somit weiss ich es, bevor ich in den Rat komme, und kann die auch anmelden. Somit kann man den Passus wirklich streichen, denn er tut nicht mehr weh. Er schmerzt höchstens, wenn die persönliche Erklärung noch weiterhin geblieben wäre. Aber dies hat sich jetzt erledigt."

Rainer Schmidig (EVP): "Ich stelle hiermit der Ordnung halber den Antrag, dass Abs. 2 folgendermassen geändert wird: "Erklärungen sind vor der Sitzung dem Ratspräsidium anzumelden. ...". "

Abstimmung: Dem Antrag von Rainer Schmidig (EVP) wird mit 27:0 Stimmen zugestimmt.

Somit lautet Art. 35a GO Abs. 2:

„Erklärungen sind vor der Sitzung beim Ratspräsidium anzumelden. Dieses entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Erklärung abgegeben werden kann. „

Art. 35a GO Parlamentarische Erklärung

Abs. 3: Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Ratsmitglied, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.

Rainer Schmidig (EVP): "Die Erfahrungen im Kantonsrat haben gezeigt, dass eben nicht nur die Mitglieder des Grossen Stadtrates angegriffen werden, sondern eben auch die Mitglieder des Stadtrates. Daher bin ich der Meinung, dass auch sie die Möglichkeit für eine knappe Erwiderung haben sollten. Deshalb beantrage ich, den zweiten Satz von Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: "Ein Mitglied des Grossen Stadtrates oder des Stadtrates, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung." "

Urs Tanner (SP): “Es gibt noch einen Klärungsbedarf - ist es denn meine subjektive Empfindung, dass ich angegriffen worden bin, und habe ich somit das Recht, nach Art. 35a GO Abs. 3 zu sprechen oder entscheidet dies das Ratspräsidium? Wer hat die Kompetenz, zu entscheiden, ob ich angegriffen worden bin?”

Dr. Cornelia Stamm Hurter: “Ich glaube, wir haben in der GO auch den Passus, dass man den parlamentarischen Anstand wahren muss. Und was dies genau ist, ist auch immer eine Auslegungsfrage. Derjenige, der das Gefühl hat, der parlamentarische Anstand in Bezug auf seine Person sei verletzt worden, ist sicher dann legitimiert zur Retorsion. Aber es ist sicher eine subjektive Frage. Mit Bezug auf den gesunden Menschenverstand muss man eine grosszügige Interpretation zulassen. Nicht jeder hat eine Elefantenhaut, manche sind dünnhäutiger. Somit muss es jedem einzelnen Ratsmitglied überlassen werden, ob es das Gefühl hat oder nicht.”

Rainer Schmidig (EVP): “Ich lege eben den Angriff nicht so penibel aus, wie das jetzt gemacht worden ist. Man kann auch jemanden sehr anständig angreifen. Dies passiert natürlich gerade gegenüber einem Stadtrat unter Umständen in einer Fraktionserklärung relativ schnell. Somit soll er doch die Möglichkeit haben, eine kurze Replik zu geben.”

Dr. Katrin Bernath (GLP): “Aufgrund der Diskussion habe ich nun eine Frage. Mir ist klar, wenn man hier im Rat persönlich angegriffen wird, dann geht es um eine Erwiderung hier im Rat. Wenn es klar ist, dann können wir es so belassen. Wenn nicht, müsste es lauten: „*Ein Ratsmitglied, welches im Rat persönlich angegriffen worden ist...*“ Aber ich denke, es ist uns allen klar, dass es um eine Erwiderung geht, wenn hier im Rat jemand angegriffen wird.”

Dr. Cornelia Stamm Hurter: “Wir sind hier bei Art. 35, in III. Verhandlungen des Grossen Stadtrats, 1. Kapitel Beratungsablauf: Aufgrund der systematischen Stellung gehe ich davon aus, dass dies im Rahmen der Beratungen stattfindet und nicht ausserhalb. Ansonsten müsste man es explizit erwähnen. Aber die Systematik ist klar, Art. 35 ist in diesem Kapitel und bezieht sich auf die Behandlungen des Grossen Stadtrats.”

Abstimmung: Dem Antrag von Rainer Schmidig (EVP) wird mit 23:0 Stimmen zugestimmt.

Abs. 3 lautet somit:

“Eine Diskussion findet nicht statt. Ein Mitglied des Grossen Stadtrates oder des Stadtrates, das persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht auf eine knappe Erwiderung.”

Art. 42 GO Rückweisung

Abs. 4: Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist von diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.

Urs Tanner (SP): “Wie von Peter Möller erwähnt, bleiben wir bei der Frist von 6 Monaten. Der alte Art. 42 Abs. 4 enthält noch das Fristverlängerungsgesuch, wir

gehen davon aus, dass im Ausdruck "Bericht zu erstatten" eine Fristverlängerung mit gemeint ist. Das heisst, der Antrag wäre, dass "innerhalb eines Jahres" mit "innerhalb von 6 Monaten", was sich auf Abs. 4 und Abs. 5 bezieht, ersetzt wird. Wir bleiben somit bei der alten Frist und gönnen sowohl dem Stadtrat, wie auch einer Kommission eine längere Dauer, aber wir wollen zwei Mal im Jahr hören, warum es länger dauert. Darum sollte die Frist auf 6 Monate gesetzt werden, denn ich möchte einen regelmässigen Bericht, warum es länger dauert. Normalerweise geben wir die Fristverlängerung, wenn ein guter Bericht mit einem guten Antrag vorliegt. Mit einem Jahr wird alles verlängert, das wäre nicht der Sinn.

Ich stelle hiermit den Antrag, dass Art. 42 Abs. 4 folgendermassen formuliert wird:
„Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist von diesem innerhalb von 6 Monaten zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.“

Abstimmung: Die Fassung des Büros wird mit 14:13 Stimmen mit Stichentscheid der Ratspräsidentin beibehalten.

Somit lautet Art. 42 GO Abs. 4:

„Ein vom Grossen Stadtrat an den Stadtrat zurückgewiesenes Geschäft ist von diesem innerhalb eines Jahres zuhanden des Grossen Stadtrats zu verabschieden, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.“

Art. 42 GO Rückweisung

Abs. 5: Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innert eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.

Urs Tanner (SP): "Ich stelle den Antrag, dass Abs. 5 folgendermassen geändert wird: *„Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innerhalb von 6 Monaten dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.“*

Abstimmung: Der Version des Büros wird mit 13:12 Stimmen zugestimmt.

Somit lautet Art. 42 GO Abs. 5:

„Ein vom Grossen Stadtrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesenes Geschäft ist von dieser innert eines Jahres dem Grossen Stadtrat erneut zu unterbreiten, andernfalls demselben Bericht zu erstatten ist.“

Art. 54 GO Veröffentlichung der Referendumsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen (Art. 21 und 22 Stadtverfassung). Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Internet veröffentlicht ist und bei der Stadtkanzlei aufliegt. Die

Veröffentlichungen der Beschlüsse sind von der Präsidentin und dem Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

Art. 55a GO Volksmotion

Abs. 1: Die von 100 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnete Volksmotion ist unter Angabe von Name, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum beim Ratssekretariat einzureichen. Sie ist schriftlich zu begründen.

Abs. 2: Der oder die zur Vertretung befugte Erstunterzeichnende ist klar zu bezeichnen. Das Büro kann von ihm bzw. ihr eine ergänzende Begründung verlangen. Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zur Beratung im Grossen Stadtrat zurückziehen.

Abs. 3: Eine mündliche Begründung der Volksmotion im Grossen Stadtrat findet nicht statt. Dies gilt auch für die Begründung einer allfälligen Dringlichkeit. Ebenso kann sie nach der Einreichung weder geändert noch umgewandelt werden.

Abs. 4: Im Übrigen gelten für die Anforderungen an eine Volksmotion sowie für deren Beratung und Erledigung die Bestimmungen über die Motionen.

Kein Gegenantrag, so beschlossen.

Art. 57 GO Behandlung von Motionen und Postulaten

Abs. 2: Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrats. Er entscheidet nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses und der Stellungnahme des Stadtrats, ob die Motionen und Postulate erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen werden. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

Art. 59 GO Interpellationen

Abs. 5: Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt und kein Gegenantrag angenommen wird.

Peter Möller (SP): “Wir haben uns schon öfters über diesen Artikel unterhalten, weshalb ich nicht mehr viel für die Begründung anführen muss. Ich beantrage, den zweiten Teil des Satzes zu streichen: “Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt.”

Edgar Zehnder (SVP): “Eigentlich gefällt mir diese Geschäftsordnung aus 2008 viel besser als die neue. Ich habe mich immer dafür eingesetzt, dass wir hier im Rat sprechen dürfen, auch wenn man es nicht stundenlang machen sollte. Heute haben wir eigentlich relativ stark und rigoros einen Riegel geschoben, dass man nur noch das sagen darf, was die Fraktionsmeinung ist oder dass man sich nur noch schriftlich und nicht mehr mündlich äussern darf. Trotzdem bin ich der Meinung, dass es nicht richtig ist, wenn hier ohne ein Quorum etwas gesagt werden darf. Ich bin aber ebenfalls nicht der Meinung, nach Vorschlag des Büros, dass mindestens die Hälfte des Rates dafür einstehen soll. Es ist gut, dass

dadurch die Chancengleichheit gegeben ist. Deshalb mache ich einen Mittel-Antrag: "Eine Diskussion findet dann statt, wenn sieben Ratsmitglieder sie verlangen." "

Abstimmung nach Art. 45 Abs. 2 GO:

- Antrag des Büros "Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt und kein Gegenantrag angenommen wird.": 1 Stimme
- Antrag Peter Möller "Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt.": 17 Stimmen
- Antrag Edgar Zehnder "Eine Diskussion findet dann statt, wenn sieben Ratsmitglieder sie verlangen.": 9 Stimmen

Absolutes Mehr: 15 Stimmen

Der Antrag von Peter Möller hat mit 17 Stimmen das absolute Mehr erreicht, weshalb Art. 59 Abs. 5 GO wie folgt geändert wird:

"Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt."

3. Das Verfahrenspostulat von Martin Jung vom 2. Juni 2014 "Ermöglichung der Diskussion bei Interpellationen" wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
4. Diese Revision der Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*

Schlussabstimmung: Der Vorlage wird mit 24:4 Stimmen zugestimmt.

Das Geschäft ist erledigt.

SCHLUSSMITTEILUNGEN

Es sind keine Neueingänge zu melden.

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, 3. März 2015, 18.00 Uhr statt.

Die **Ratspräsidentin** beendet die Sitzung um 20:08 Uhr.

Die Protokollführerin:

Veronika Michel